

5. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen-Eggingen

**Umweltbericht
Datenblätter
Entwurf vom 30.10.2025**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	2
2.	Datenblätter zur Erweiterungsfläche	2
2.1	Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik „Solarpark 2“	3

1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Eggingen im Gewann Sommerhalde auf dem Flurstück Nr. 768 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Dazu muss der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen-Eggingen geändert werden. Es handelt sich bei der Planung um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Momentan ist die Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Rahmen des dazu erforderlichen Bauleitplanverfahrens sind die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Bei der Erweiterung handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Sonderbaufläche) in der Gemeinde Eggingen, welche einer Fläche von ca. 6,9 ha auf dem Flurstück Nr. 768 geplant wird.

Für eine Ermittlung des Eingriffes und daraus resultierender Kompensationsmaßnahmen wird eine verbal argumentative Einschätzung in Form von Datenblättern für die neu geplante Fläche vorgenommen. Dabei wird die bestehende Situation und die Auswirkung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Eine genaue Bilanzierung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen muss im Rahmen des nachfolgenden B-Planverfahrens erfolgen.

2. Datenblatt zur Erweiterungsfläche

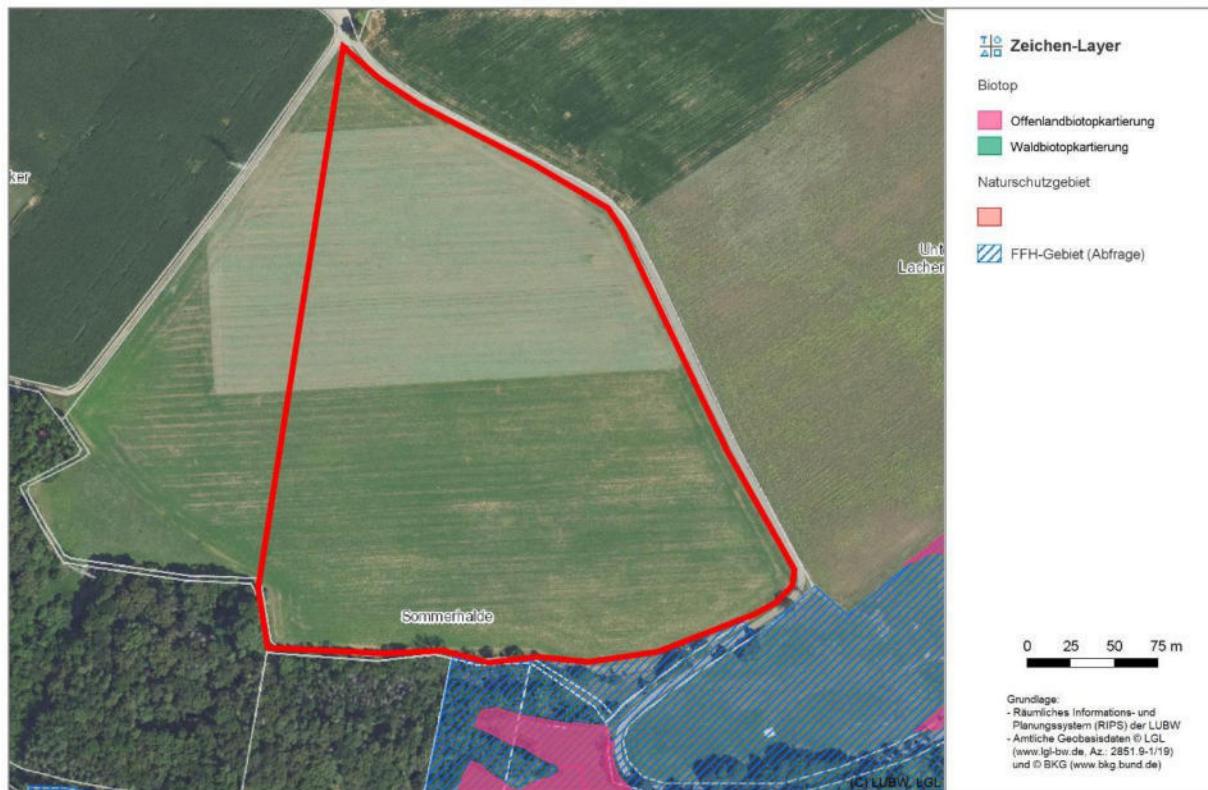
2.1 Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik „Solarpark 2“

Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik „Solarpark“		Allgemeine Informationen	
		Gemeinde:	Eggingen
		Gemarkung:	Eggingen
		Fläche:	6,9 ha
		Nutzung:	Acker
Naturraum/ Lage:	Neckar- und Tauber-Gäuplatten, Alb-Wutach-Gebiet, im Westen der Gemarkung Eggingen, leichte Hanglage Richtung Süden		
Schutzgebiete, geschützte Flä- chen, Bio- topverbund:	§ 30 Biotope:	Die Biotope „Halbtrockenrasen Sommerhalde West“ (Biotope-Nr. 183163370458) und „Magerrasen Rosenhalde“ (Biotope-Nr. 183163370457) liegen im Abstand von ca. 30 m südlich zur Sonderbaufläche.	
	FFH-Gebiet	Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (Schutzgebiets-Nr. 8216341) grenzt im Süden an das Gebiet an.	
	Biotopverbund	Die Fläche liegt im 1.000m Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Ein Stück weit liegt die Fläche im südlichen Bereich in der Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte und im 500 m Suchraum desselben Biotopverbunds.	
Forst:	Wald im Süden angrenzend.		

Luftbild: rosa = Offenlandbiotope; blau schraffiert = FFH-Gebiet; rot: Umgriff (Quelle Daten- und Kartendienst der LUBW, 22.06.2023)

Alle Schutzgebiete

LUBW



Bestandsbilder:





Bestandserfassung und Bewertung des Naturhaushaltes (Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 BauGB)

Pflanzen/ Biotope:	<p><i>Offenland:</i> 35.64 Ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation</p>	sehr geringe bis mittlere Bedeutung
Tiere	<p><i>Lebensräume:</i> Ackerland, Ruderalvegetation Untersuchungen liegen zu den Vögeln vor. Hier wurde die Fläche im Jahr 6-mal begangen. Hierbei konnte ein Feldlerchenrevier inmitten der Vorhabenfläche kartiert werden. Weitere planungsrelevante Vögel sind nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ackerland:</i> Fledermäuse: Nutzung als untergeordnetes Jagdhabitat Vögel: Nutzung als Bruthabitat (Feldlerche) und als Jagd- und Nahrungshabitat (z.B.: Ringeltaube, Misteldrossel, Greifvögel) - <i>Saum- Und Ruderalvegetation:</i> Fledermäuse: Nutzung als untergeordnetes Jagdhabitat Vögel: Nutzung als Jagd- und Nahrungshabitat Reptilien: Zaun- oder Mauereidechsen nutzen die Strukturen eventuell als Nahrungshabitat Vorbelastung: intensive Landwirtschaft, Hochspannungsleitung 	mittlere Bedeutung

Boden/ Geologie:	<p>Laut der geologischen Karte 1:50.000 (LGRB-Kartenviewer) besteht der Untergrund der Sonderbaufläche aus Trigonodusdolomit im Norden der Fläche und aus Oberem Muschelkalk im Süden der Fläche. Aus diesen Untergründen hat sich folgender Bodentyp entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Braune Rendzina, Braunerde-Rendzina und Rendzina aus geringmächtiger Fließerde über Dolomitstein des Oberen Muschelkalks:</i> <p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1,5 → gering bis mittel</p> <p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1,5 → gering bis mittel</p> <p>Filter und Puffer für Schadstoffe: 2,0 → mittel</p> <p>Gesamt: 1,67 → gering bis mittel</p> <p>Vorbelastung: Intensive Landwirtschaft</p>	mittlere Bedeutung
Grundwasser:	<p>Laut der hydrogeologischen Karte 1:50.000 besteht die hydrogeologische Einheit der Sonderbaufläche hauptsächlich aus Oberem Muschelkalk, ungegliedert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Oberem Muschelkalk, ungegliedert:</i> <p>Die Ergiebigkeit ist hoch und die Durchlässigkeit ist mittel. Das Schutzzpotential der Deckschicht ist auf der Gesamtfläche sehr gering.</p> <p>Die Fläche grenzt an das Wasserschutzgebiet „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Ofteringen“ an die Zone I und II bzw. IIA an.</p> <p>Vorbelastung: Intensive Landwirtschaft</p>	mittlere bis hohe Bedeutung
Klima/ Luft:	Über den Ackerflächen entsteht überwiegend Kaltluft. Die entstandene Luft fließt Richtung Süden in die angrenzenden Forstflächen → kein Siedlungsbezug	geringe Bedeutung
Landschaftsbild:	<p>Landschaftsbildeinheiten und ihre Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ackerland:</i> <p>Vielfalt: gering; Eigenart: gering; Naturnähe: gering</p> <p>Aussichtspunkt: weitläufiger Blick in Region</p> <p>Vorbelastung: Strommasten, intensive Landwirtschaft</p>	Ackerland: geringe Bedeutung
Mensch/ Erholung:	Im Bereich der Sondergebietsfläche findet keine Wohnnutzung statt. Entlang der Sondergebietsfläche führt ein landwirtschaftlicher Weg, welcher als örtlicher Wanderweg genutzt wird.	mittlere Bedeutung
Fläche:	Bei den Ackerflächen innerhalb der neuen Sonderbaufläche handelt es sich um bisher unbebaute Flächen.	mittlere Bedeutung
Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand der Solarmodule zum südlichen bzw. südwestlichen Waldrand hat mind. 15 m zu betragen. Für die Errichtung der Trafostation gilt ein Mindestabstand von 30 m. - Schutz des Waldrandes sowie des FFH-Gebietes durch Ausweisung einer Tabuzone. 		

- Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberfläche von mind. 80 cm
- Festsetzung des Mindestabstandes von Einfriedungen zur Geländeoberfläche von 20 cm, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.
- Beginn der Umsetzung nicht zwischen April und August (Brutzeit der Feldlerche). Umsetzung einer CEF-Maßnahme (Ausweichhabitat für die Feldlerche) vor Baubeginn.
- Festsetzung von reflexionsarmen Modulen und Aufständerungen
- Wiederherstellung durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigter Böden nach Beendigung der Baumaßnahme (Tiefenlockerung).
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Trinkwasserschutzzone II bzw. IIA des Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Ofteringen“ werden folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - Bau/Errichtung der Anlage in einer Trockenwetterphase
 - Die Lagerung von Baumaterialien und wassergefährdenden Stoffen sowie wie das Betanken und der Umgang mit Betriebsstoffen von Baufahrzeugen und Baumaschinen erfolgt außerhalb des Wasserschutzgebietes
 - Verwendung selbstreinigender Solarmodule. Zur Reinigung sind ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden.
 - Nutzung von schwer brennbaren Materialien für die gesamte Solaranlage, Maßnahmen für Brandschutz
 - Das auf den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird in den Grünflächen (Wiesen) versickert
 - Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt
- Die Ackerflächen sind nach Aufstellung der Module als extensives Grünland zu entwickeln und zu pflegen
- Entlang der östlichen und nordöstlichen Grenze der Sonderbaufläche werden zur Abschirmung des Gebietes Gehölze gepflanzt
- Festsetzung von gebietsheimischen standortgerechten Pflanzenarten sowie Saatgut
- Bei der Suche nach Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen für den Arten- schutz, welche außerhalb der Sonderbaufläche liegen, ist das Landwirtschaftsamt zu beteiligen.

Naturschutzfachliche Einschätzung der Auswirkungen:

Schutzgebiete, geschützte Flächen, Biotoptverbund	<p><u>FFH-Gebiet</u></p> <p>Die FFH-Vorprüfung (siehe Anlage 1) konnte keine Konflikte feststellen, weshalb keine anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu befürchten sind. → keine baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <p><u>Offenlandbiotope</u></p> <p>Aufgrund des Abstandes der Sonderbaufläche zu den südlich gelegenen geschützten Biotopen sind keine erheblichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
---	--	---

	<u>Biotoptverbund</u> Durch die Sonderbaufläche kommt es zu einer Überprägung eines 500 m Suchraums trockener Standorte. Da die Flächen jedoch nicht versiegelt bzw. befestigt werden, finden keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen statt. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung	
Wald	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Mindestabstand der Solarmodule sowie der Trafostation vom Wald) sind weder bau- noch anlagebedingt negative Auswirkungen für die angrenzende Waldfläche zu befürchten. → keine erheblichen bau- anlagebedingten Auswirkungen</p> <p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (schwer brennbaren Materialien, Maßnahmen zum Brandschutz) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die Sonderbaufläche für die Waldfläche gegeben. → keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen</p>	insgesamt keine erheblichen Auswirkungen
Pflanzen/ Biotoptypen	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Tabuzone, Wiederherstellung der Biotoptypen) sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen während Bauphase für die Biotoptypen zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und einer extensiven Bewirtschaftung des neuen Grünlandes kommt es zu einer Aufwertung der bestehenden Biotoptypen. → Aufwertung</p> <p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Verwendung selbstreinigender Solarmodule, keine Verwendung von Reinigungsmitteln) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die Sonderbaufläche sind für die Biotoptypen nicht gegeben. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt entsteht eine Aufwertung für das Schutzgut Pflanzen/ Biotoptypen, welche als Compensationsmaßnahme bilanziert werden kann → Ermittlung der Aufwertung im Rahmen des Umweltberichtes zum B-Planverfahren.
Tiere	Im Rahmen der Bauphase kommt es zu Lärm, Unruhe und dem Befahren mit Maschinen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Feldlerche während der Brutzeit zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt. Damit können Beeinträchtigungen der Feldlerche vermieden werden. → keine erheblichen baubedingten	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung

	<p>Beeinträchtigungen, keine Verbotstatbestände</p> <p>Aufgrund der intensiven Landwirtschaft wird nicht mit einem Vorkommen von Reptilien auf der Fläche der Module gerechnet. Durch die Sonderbaufläche kann es zum Verlust eines Brutreviers der Feldlerche kommen. Zudem geht ein potenzielles Jagdhabitat für Greifvögel verloren. Durch das Herstellen von Ersatzhabitaten für die Feldlerche im Vorfeld der Maßnahme sowie das Vorkommen von großflächigen Jagdhabitaten für Greifvögel im Norden, Westen und Osten der Sonderbaufläche sind keine Verbotstatbestände zu befürchten. Aufgrund der Umwandlung von Ackerfläche in blütenreiches Grünland entstehen neue Tierlebensräume sowie eine Aufwertung des Jagdhabitats → insgesamt keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p> <p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Verwendung reflexionsarmer Module, Einhaltung von Mindestabständen der Solarmodule und der Einfriedung zum Boden, keine Verwendung von Reinigungsmitteln) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die Sonderbaufläche nicht gegeben. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	
Boden	<p>Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Böden wiederhergestellt. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Die Module werden üblicherweise im bestehenden Boden verankert, daher wird maximal von einer kleinflächigen Versiegelung für eine Trafostation ausgegangen. Diese ist geringfügig und daher nicht erheblich. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p> <p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Verwendung selbstreinigender Solarmodule, keine Verwendung von Reinigungsmitteln) sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die Sonderbaufläche sind für das Schutgzut Boden nicht gegeben. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
	<p>Bei Umsetzung der Vermeidungs-/Minde rungsmaßnahmen (Bau in einer Trockenwetterphase, Tiefenlockerung der Böden nach der Bauphase) sind nur geringfügige</p>	

Grundwasser	<p>Beeinträchtigungen während der Bauphase zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Da die Module im Boden verankert werden und das auch den Modulfläche anfallenden Niederschlagswasser vor Ort versickert wird, gehen im Rahmen der Sonderbauflächen anlagebedingt keine Versickerungsflächen für die Grundwasserneubildung verloren. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p> <p>Bei Umsetzung der Vermeidungs-/Mindernsmaßnahmen (selbstreinigende Solarmodule, Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmitteln) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag während des laufenden Betriebes nicht zu erwarten. Aufgrund der Reduzierung des Düngereintrages kann von einer Verringerung der Nitratbelastung ausgegangen werden. Durch die Verwendung von schwer brennbaren Materialien für die gesamte Solaranlage sowie Maßnahmen für Brandschutz wird der Eintrag von Schadstoffen im Falle eines Brandes weitestgehend gering gehalten. Brandfälle sowie anderweitige Unfälle, die zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser führen, sind extrem selten, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. → mögliche erhebliche betriebsbedingten Beeinträchtigung</p> <p><i>Wasserschutzgebiet „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Ofteringen“ in Zone I und II bzw. IIA:</i></p> <p>Das Vorhaben grenzt an das Wasserschutzgebiet an. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes nicht zu befürchten.</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen</p>	insgesamt mögliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Klima/ Luft	<p>Während der Bauphase sind Emissionen (Abgase, Staub) zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Da es anlagebedingt im Rahmen der Sonderbaufläche bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu einer Umwandlung von Acker in dauerhaftes Grünland und einer Pflanzung von Gehölzen kommt, entsteht</p>	insgesamt entsteht eine Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft

	<p>eine Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft → Aufwertung</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Sonderbaufläche sind nicht zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	
Landschaftsbild	<p>Während der Bauphase sind durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen oder Zufahrten Beeinträchtigungen zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Im Rahmen der Sonderbauflächen wird intensiv genutztes Ackerland in Grünland umgewandelt. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (reflexionsarmen Modulen, Gestaltung der Sonderbaufläche durch Abschirmung mit Gehölzen entlang der Grenzen) kann eine landschaftsbildgerechte Einbindung gewährleistet werden. Zwar kommt es zu einer Überprägung der Blickbeziehungen, dies ist jedoch aufgrund der geringen Höhe der Anlagen und der bestehenden Vorbelastung durch die Hochspannungsleitungen nicht als erheblich zu bewerten. → keine anlagebedingte Beeinträchtigung.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Sonderbaufläche sind nicht zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Mensch/ Erholung	<p>Während der Bauphase sind Emissionen (Lärm, Abgase, Staub) zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Das Gebiet ist durch eine mittlere Erholungsfunktion gekennzeichnet (örtlicher Spazierweg entlang der Fläche). Aufgrund der geringen Höhe der Anlagen wird die Blickbeziehung am Spazierweg jedoch nur geringfügig beeinträchtigt. Des Weiteren ist diese durch die Hochspannungsleitung bereits erheblich vorbelastet. → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Sonderbaufläche sind nicht zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung

Fläche	<p>Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Flächen wiederhergestellt. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Die Ackerfläche wird zwar durch die Module überschirmt, aber nicht versiegelt oder befestigt, da diese im bestehenden Boden verankert werden. Eine anlagebedingte Versiegelung findet lediglich sehr kleinflächig im Rahmen der Trafostation statt und ist daher nicht erheblich. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Sonderbaufläche sind nicht zu befürchten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p>	insgesamt keine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Resümee/ Weiteres Vorgehen:		
<p>Mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche auf dem Flurstück 768 westlich von Eggingen wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.</p> <p>Durch eine entsprechende Gestaltung der Module, die Umwandlung des Ackers in extensives Grünland sowie die Pflanzung von Gehölzstreifen entlang der Grenzen (siehe Vermeidungsmaßnahmen) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter weitestgehend vermieden werden. Es kommt insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen/ Biototypen sowie Klima zu einer Aufwertung. Des Weiteren können durch Festsetzungen von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände für die Tierarten ausgeschlossen werden. Insbesondere für die Feldlerche sind in diesem Zusammenhang CEF-Maßnahmen sowie eine Bauzeitenregelung geplant. Die für die CEF-Maßnahme erforderliche Maßnahmenplanung kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht geregelt werden und erfolgt daher im Bebauungsplanverfahren in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, der Gemeinde, der Betreiberfirma sowie bei Bedarf weiteren Fachgutachtern.</p> <p>Trotz der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Falle einer Havarie bzw. eines Unfalles nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen des B-Planes erfolgt eine genaue Bilanzierung der Eingriffe, der Aufwertung und möglicher Kompensations- und CEF-Maßnahmen zu erfolgen. Dazu ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.</p> <p>Für die angrenzenden Waldflächen, den 500 m Suchraum der Biotopverbundzone sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen durch die Sonderbaufläche zu befürchten. Mögliche Auswirkungen auf das im Süden angrenzende FFH-Gebiet wurden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft. Dabei konnten keine möglichen Konflikte festgestellt werden.</p> <p>Nach einer Überarbeitung der FNP-Fläche liegt die Sonderbaufläche nicht mehr innerhalb des Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Ofteringen“, sondern grenzt im Westen daran an. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes können damit ausgeschlossen werden.</p>		

Anhang 1

FFH-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhaben	Freiflächen-Photovoltaik „Solarpark Nord“	
1.2 Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8216-341	Gebietsname(n) Blumberger Pforte und Mittlere Wutach
1.3 Vorhabenträger	Adresse ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co. KG Ferdinand-Happ-Straße 53, 60314 Frankfurt am Main Telefon / Fax / E-Mail Tel.: 0800 500 00 25 info@enviria.energy	
1.4 Gemeinde	Gemeinde Eggingen	
1.5 Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Waldshut	
1.6 Naturschutzbehörde	Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz	
1.7 Beschreibung des Vorhabens	Die ENVIRIA IPP DevCo 4 GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Eggingen im Gewann Pfaffental auf dem Flurstück Nr. 768 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.	

Zeichnerische und kartographische Darstellung

2.

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage



Abb. 1: Übersichtskarte Fläche (Quelle LUBW-Kartendienst, 15.05.2025)

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten
Christian Burkhard Dipl. Ing. FH
Weiherstraße 1A
79801 Hohentengen

Telefon *

07742 / 91494

Fax *

E-Mail *

burkhard@burkhard-sandler.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

15.05.2025

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → „Formblätter Natura 2000“

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten*)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[*1078] Spanische Flagge	Das Untersuchungsgebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzter Fläche (Ackerland), welcher kein Habitat und keine Nahrungspflanzen für die Spanische Flagge birgt, weshalb Auswirkungen auf die Spanische Flagge auszuschließen sind.	
[1324] Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) [1323] Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) [1304] Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>) [1308] Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Laut Managementplan wurden keine Artenfunde in unmittelbarer Nähe kartiert. Jedoch ist das Untersuchungsgebiet als Lebensstätte für die aufgeführten Fledermausarten ausgewiesen. Es wird nicht in Gehölze eingegriffen und es entstehen keine Veränderungen von Leitlinien, weswegen Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen sind.	
1093] Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>)* [1163] Groppe (<i>Cottus gobio</i>) [1096] Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) [1337] Biber (<i>Castor fiber</i>)	Im Untersuchungsgebiet existiert kein Fließgewässer, weswegen Auswirkungen auf diese Arten auszuschließen sind.	

[1381] Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) [1386] Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) [1902] Gelber Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Im Vorhabengebiet (Ackerland) existieren keine Habitate für diese FFH-Arten. Aufgrund dessen findet keine Beeinträchtigung der Arten statt.
---	--

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt	-		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	-	
6.2.3	optische Wirkungen	-	-	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	

6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	-	
6.3.2	Mechanische, organisch-chemische und hydrologische Belastungen des Gewässers inkl. der Limnofauna	-	-	
6.3.3	Bodenverdichtung	-	-	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen:

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------